



---

# GEWÄSSERRAUM

---

## MODULARE ARBEITSHILFE ZUR FESTLEGUNG UND NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS IN DER SCHWEIZ



## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)  
Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren (LDK)  
Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)  
Bundesamt für Landwirtschaft (BLW)

### **Zitierung**

BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW (Hrsg.) 2019: Gewässerraum. Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz.

### **Titelbild**

Wöschhüslibach in Burgdorf (Foto: Jörg Wetzel, georegio ag)

PDF-Download (eine gedruckte Fassung liegt nicht vor)

<https://www.bpuk.ch/de/bpuk/dokumentation/merkblaetter/arbeitshilfe-gewaesserraum/>

Diese Publikation ist auch in französischer Sprache verfügbar.

©BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW 2019

## LISTE DER BEISPIELE

MODUL	NR.	BEISPIEL
<b>1</b>	1	Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH)
	2	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)
	3	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)
	4	Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)
	5	Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden
	6	Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich
	7	Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung
<b>2</b>	8	Bestimmen der natürlichen Gerinnesohlenbreite
	9	Handhabung des Gewässerraumes in Auen in acht befragten Kantonen
	10	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Graubünden
	11	Anpassung Gewässerraum an bauliche Gegebenheiten – Kanton Bern
	12	Gewässerraum für zukünftigen Gewässerverlauf
	13	Begründungen für den Verzicht auf die Festlegung von Gewässerräumen – Kanton Bern
	14	Information und Mitwirkung - Anhörung der betroffenen Kreise – Kantone Obwalden und Bern
	15	Koordination zwischen angrenzenden Gemeinden/Kantonen – Kantone Nid- und Obwalden
	16	Umsetzungsmöglichkeiten zur grundeigentümerverbindlichen Festlegung des Gewässerraums und Darstellung im Plan – Kanton Bern
	17	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Zürich
	18	Unterschiedliche Verfahren zur Festlegung des Gewässerraums – Kanton Obwalden
	19	Festlegung im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten – Kanton Graubünden
<b>3.1</b>	20	Umgang mit landwirtschaftlichen Zäunen und Weideunterständen aus Sicht Gewässerraum – Kanton Aargau
<b>3.2</b>	21	Ausnahmen für einzelne unüberbaute Parzellen
	22	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Aargau
	23	Kommunikation mit Merkblättern – Kanton Genf
<b>3.3</b>	24	Umgang mit Dauerkulturen (Reben) – Kanton Wallis
	25	Umgang mit Anlagen und Dauerkulturen – Kanton Aargau
	26	Landwirtschaftliche Spur- und Kieswege
	27	Markierung im Feld – Kantone Aargau und Basel-Landschaft
<b>3.4</b>	28	Erweiterungen im Rahmen Bestandesschutz
	29	Freizeitverkehrsweg – Kanton Zürich
	30	Alltagsverkehrsweg – Kanton Bern
	31	Umgang mit Wegen im Gewässerraum – Kanton Zürich

## **VERWENDETE GRUNDLAGEN**

Die Ausführungen der Arbeitshilfe Gewässerraum stützen sich primär auf folgende Publikationen und Grundlagen ab:

- Parlamentarische Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492), Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 12. August 2008.  
<https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/8043.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 20. April 2011 zur Parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) – Änderung der Gewässerschutz-, Wasserbau-, Energie- und Fischereiverordnung.  
<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/22911.pdf>
- BPUK, BAFU, ARE, 2013; Gewässerraum im Siedlungsgebiet. Merkblatt vom 18. Januar 2013 zur Anwendung des Begriffs «dicht überbaute Gebiete» der GSchV (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- BPUK, LDK, BAFU, BLW, ARE, 2014; Gewässerraum und Landwirtschaft. Merkblatt vom 20. Mai 2014 «Gewässerraum und Landwirtschaft» (am 1. Mai 2017 zurückgezogen)
- Erläuternder Bericht vom 12. Oktober 2015 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung.  
<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/41551.pdf>
- Erläuternder Bericht vom 22. März 2017 zur Änderung der Gewässerschutzverordnung, Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017.  
<https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/47595.pdf>
- Verschiedene Bundesgerichtsentscheide im Zusammenhang mit dem Gewässerraum
- Unterlagen und Protokolle aus verschiedenen Kantonsworkshops und Sitzungen der BPUK-Plattform Gewässerraum

Weiter wurden verschiedene Publikationen und Grundlagen punktuell herangezogen oder können als weiterführende Literatur dienen. Entsprechende Literaturverweise sind direkt im Dokument aufgeführt.

## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
DZV	Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13)
FFF	Fruchtfolgeflächen
GSchG	Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201)
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.91)
LDK	Konferenz kantonaler Landwirtschaftsdirektoren
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
nGSB	Natürliche Gerinnesohlenbreite
PSM	Pflanzenschutzmittel
PNU	Potenziell natürlicher Uferbereich
PWI	Periodische Wiederinstandstellung
RPG	Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (SR 700)
RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
SR	Systematische Rechtssammlung
SVV	Strukturverbesserungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 913.1)
USG	Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)





---

# ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

---

## MODUL 1: ÜBERSICHT

---

### INHALT

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>2</b>
<b>2. DIE ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM .....</b>	<b>3</b>
<b>2.1 AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>3</b>
<b>2.2 ZIEL UND ZIELPUBLIKUM.....</b>	<b>4</b>
<b>2.3 AUFBAU .....</b>	<b>4</b>
Übersicht (Modul 1).....	4
Festlegung des Gewässerraums (Modul 2) .....	4
Nutzung des Gewässerraums (Modul 3) .....	4
<b>3. GLOSSAR – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN .....</b>	<b>5</b>
Anlage .....	5
Dauerkulturen .....	5
Dicht überbaut.....	5
BEISPIEL 1: Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH) .....	7
BEISPIEL 2: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ) .....	8
BEISPIEL 3: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU).....	9
BEISPIEL 4: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG) .....	10
BEISPIEL 5: Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden.....	11
BEISPIEL 6: Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich .....	11
Eindolungen.....	11
Interessenabwägung.....	12
BEISPIEL 7: Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung – Rüschlikon (ZH) .....	13
Künstlich angelegte Gewässer.....	14
Natürliche Gerinnesohlenbreite .....	14
Oberirdische Gewässer .....	14
Schlüsselkurve .....	15
Standortgebundenheit.....	16
Uferlinie .....	16
<b>4. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM GEWÄSSERRAUM.....</b>	<b>17</b>
<b>4.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ .....</b>	<b>17</b>
<b>4.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG .....</b>	<b>17</b>

## 1. EINLEITUNG

Natürliche und naturnahe Gewässer gestalten Landschaften und sind wichtige Lebensräume und Ausbreitungskorridore für Pflanzen und Tiere. Sie sind nicht selten artenreiche Biotope, geprägt von dynamischen Prozessen, welche nicht nur im Flussbett und an den Ufern, sondern im ganzen Gewässerraum stattfinden. Sie tragen zur Grundwasserneubildung bei und können Hochwassersituationen entschärfen. Viele Gewässer in der Schweiz sind verbaut und können diese Funktionen nicht mehr vollständig erfüllen.

Gewässer sind wichtige Lebensräume

Ende 2009 hat das Parlament Änderungen des Gewässerschutzgesetzes beschlossen. Diese sollen zu einer Verbesserung der Naturnähe von Gewässern führen. Damit die Gewässer ihre ökologischen Funktionen erfüllen, den Schutz vor Hochwasser und die Erholungs- und Wasserkraftnutzung gewährleisten können, brauchen sie ausreichend Raum. Neben der Festlegung von Gewässerräumen wurde damals auch die Pflicht zur Renaturierung der Gewässer beschlossen. Darunter wird sowohl die Revitalisierung von Fließgewässern und Seeufern als auch die Reduktion der negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung verstanden (Wiederherstellung der freien Fischwanderung und des Geschiebehaushalts, Sanierung von Schwall und Sunk).

Ausreichend Raum für die Gewässer

Das Thema «Gewässerraum» und damit verbundene bauliche Nutzungseinschränkungen sind nicht neu. Im Jahr 1999 wurde in Artikel 21 der Verordnung über den Wasserbau (WBV; SR 721.100.1) festgehalten, dass die Kantone die Gefahrengebiete bezeichnen und den Raumbedarf der Gewässer festlegen, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist. Zudem berücksichtigen sie die Gefahrengebiete und den Raumbedarf der Gewässer bei ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit. Die Grundlagen zur Bemessung des Gewässerraums hat der Bund in zwei Richtlinien bereits in den Jahren 2001<sup>1</sup> und 2003<sup>2</sup> publiziert.

Das Thema Gewässerraum ist nicht neu

Die Pflicht der Kantone zur Festlegung des Gewässerraums und dessen extensive Gestaltung und Bewirtschaftung ist seit Januar 2011 im Gewässerschutzgesetz (GSchG) verankert und wurde im Juni des gleichen Jahres auf Verordnungsstufe (GSchV) konkretisiert. Der Gewässerraum stellt ein Kernelement der parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» (07.492) der UREK-S vom August 2008 dar, welche als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» (07.060) des Schweizerischen Fischerei-Verbandes erarbeitet wurde. Der Kompromiss bezüglich Gewässerraum und Revitalisierung bestand dazumal aus folgenden Elementen:

Gewässerraum als Kernelement des politischen Kompromisses

a) Ein Viertel der Gewässer in der Schweiz in verbautem Zustand ist zu revitalisieren. Das heisst, anstelle der von den Initianten geforderten insgesamt circa 16 000 km sollen 4000 km Gewässerabschnitte aufgewertet werden.

b) Zur Vernetzung der revitalisierten Abschnitte und als Beitrag an den Hochwasserschutz wird den Gewässern ein minimaler Raum zur Verfügung gestellt. Für die Kantone besteht die Pflicht, die

<sup>1</sup> BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fließgewässern. VU-7515-D

<sup>2</sup> BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fließgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. DIV-2703-D

Breite dieses Raumes zu erhöhen, falls es aus Gründen des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung, für den Natur- und Landschaftsschutz oder die Gewässernutzung erforderlich ist.

c) Damit der Gewässerraum der Vernetzung und als Übergangselement vom Wasser zum Land (Ökoton) dienen kann, wurde festgelegt, dass er extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Ziel ist es, einen hinsichtlich der Biodiversität qualitativ hochstehenden Gewässerraum festzulegen und zu entwickeln, welcher gleichzeitig auch als Abflusskorridor der Hochwassersicherheit dient. Für rechtmässig erstellte Anlagen gilt Bestandesschutz.

Die Initiative wurde aufgrund des Gegenentwurfs zurückgezogen

Die Initianten zogen die Initiative aufgrund des von der Bundesversammlung ausgearbeiteten indirekten Gegenentwurfes zurück. Dies unter der Bedingung, dass gegen diesen indirekten Gegenentwurf – welcher unter anderem das Kernelement Gewässerraum enthielt – kein Referendum ergriffen wird beziehungsweise der Gegenvorschlag bei einer Volksabstimmung angenommen wird. Da kein Referendum ergriffen wurde, trat die Gesetzesrevision am 1. Januar 2011 in Kraft. In der Folge wurden die gesetzlichen Vorgaben auf Verordnungsstufe präzisiert.

Nach Inkraftsetzung der GSchV wurden diverse Standesinitiativen und Vorstösse zum Gewässerraum eingereicht. Die GSchV wurde daraufhin zweimal angepasst. Die Handlungsspielräume für die Festlegung des Gewässerraums in den Kantonen wurden damit vergrössert. Ebenfalls kann den lokalen Gegebenheiten differenzierter Rechnung getragen werden. Die jüngste der beiden genannten Anpassungen der GSchV im Zusammenhang mit dem Gewässerraum ist am 1. Mai 2017 in Kraft getreten<sup>3</sup>.

Die GSchV wurde zweimal angepasst

## 2. DIE ARBEITSHILFE GEWÄSSERRAUM

---

### 2.1 AUSGANGSLAGE

Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zum Gewässerraum traten verschiedene Umsetzungsfragen auf. Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone (BPUK) setzt sich bereits seit 2012 gemeinsam mit den betroffenen Bundesstellen und unter Einbezug der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) für einen schweizweit harmonisierten, aber dennoch flexiblen Vollzug der Gewässerraumbestimmungen ein.

Umsetzungsfragen und Organisationen

Im Rahmen regionaler Workshops mit Kantonsvertretern sind unter anderem die Grundlagen für die zwei Merkblätter «Gewässerraum im Siedlungsgebiet» (2013) und «Gewässerraum und Landwirtschaft» (2014) erarbeitet worden. Da ein Teil der Inhalte dieser Merkblätter im Rahmen der GSchV-Revisionen präzisiert wurde und weitere Inhalte zudem hätten angepasst werden müssen, sind die beiden Dokumente am 1. Mai 2017 zurückgezogen worden.

Merkblätter Gewässerraum Siedlung und Landwirtschaft zurückgezogen

Als Folgeprodukt der zurückgezogenen Merkblätter wurde in intensiver Zusammenarbeit mit der BPUK-Austauschplattform Gewässerraum, in der die jeweils relevanten Fachstellen der Kantone vertreten sind, und den betroffenen Bundesämtern (BAFU, ARE, BLW) die vorliegende Arbeitshilfe erarbeitet. Sie ist von der BPUK und der LDK verabschiedet worden.

Breit abgestützte Arbeitshilfe als Folgeprodukt der Merkblätter

---

<sup>3</sup> <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/52529.pdf>

## 2.2 ZIEL UND ZIELPUBLIKUM

Ziel der Arbeitshilfe ist es, den Rahmen und die Spielräume bei der Festlegung und Nutzung des Gewässerraums schweizweit zu erläutern und mögliche Lösungen aufzuzeigen. Sie soll zu einer koordinierten Umsetzung der Gewässerraumvorschriften beitragen. Die Inhalte der Arbeitshilfe werden mit Beispielen zur Umsetzungspraxis aus den Kantonen veranschaulicht. Zudem werden aktuelle Bundesgerichtsentscheide mit Bezug zur Festlegung der Gewässerräume vorgestellt.

Schweizweit die Festlegung und Nutzung des Gewässerraums erläutern

Das Zielpublikum der Arbeitshilfe sind Fachleute aus Kantonen, Gemeinden, Organisationen und Büros, die sich mit der Festlegung und Umsetzung des Gewässerraums befassen.

Zielpublikum

## 2.3 AUFBAU

Die Arbeitshilfe ist in thematische Module gegliedert. Damit können sich die Benutzenden auf die für sie aktuellen Fragestellungen konzentrieren und direkt auf die relevanten Anwendungsbereiche zugreifen. Wer also zum Beispiel an der Nutzung des Gewässerraums innerhalb der Siedlung interessiert ist, orientiert sich hauptsächlich an den Modulen M 3.1 und M 3.2. Für landwirtschaftliche Kreise wiederum dürften hauptsächlich die Module M 3.1 und M 3.3 von Interesse sein.

Strukturierung der Arbeitshilfe in Module und Teilmodule

Der modulare Aufbau ermöglicht zudem eine Ergänzung der Arbeitshilfe mit neuen Themen, die aufgrund der sich entwickelnden Praxis relevant werden könnten.

Aktuell besteht die Arbeitshilfe aus drei Modulen. Das vorliegende Dokument (Modul 1) dient als Übersicht und beinhaltet die Hintergründe, Begriffe und Erklärungen zur Arbeitshilfe. Dieses Dokument bildet somit die Grundlage zum Verständnis der nachfolgenden Module. Das Modul 2 befasst sich mit Fragen zu den Inhalten und den Verfahren bei der Festlegung der Gewässerräume. Modul 3 schliesslich behandelt Nutzungsaspekte und zeigt Handlungsspielräume in bereits festgelegten Gewässerräumen im Siedlungsgebiet, für die Landwirtschaft, für die Mobilität und allenfalls für weitere Nutzungsbereiche auf. Die Struktur der Arbeitshilfe im Überblick:

### ÜBERSICHT (MODUL 1)

Dieses Modul dient der Einleitung in das Thema Gewässerraum, zeigt Hintergründe auf und bietet Raum für Definitionen und Rechtsgrundlagen.

### FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS (MODUL 2)

- Im Modul 2 werden inhaltliche Aspekte sowie die Verfahren bei der Festlegung der Gewässerräume behandelt.

### NUTZUNG DES GEWÄSSERRAUMS (MODUL 3)

- Das Modul 3 widmet sich der Nutzung (Gestaltung und Bewirtschaftung) der Gewässerräume im Anschluss an deren verbindliche Festlegung. Es ist unterteilt in einen allgemeinen Teil, der für alle nachfolgenden Teilmodule Gültigkeit besitzt, sowie in einzelne relevante Nutzungsbereiche. Bei Bedarf kann das Modul 3 mit weiteren Themen ergänzt werden.
- Allgemeiner Teil           M 3.1
- Siedlung                    M 3.2
- Landwirtschaft           M 3.3
- Mobilität                   M 3.4

In der Arbeitshilfe werden allgemeine Grundsätze in einem Kasten dargestellt. Die Marginalien fassen die Inhalte prägnant zusammen und dienen der Benutzerführung durch die Arbeitshilfe. Beispiele sind jeweils in einem blau hinterlegten Kasten dargestellt, sie illustrieren die Grundsätze und Aussagen der Textinhalte. Die Beispiele sind nach Möglichkeit in einen Titel, eine Visualisierung, Erläuterungen und in ein Fazit gegliedert.

Grundsätze, Marginalien  
und Beispiele

### **3. GLOSSAR – BEGRIFFE UND DEFINITIONEN**

Das Glossar hält wichtige Begriffe fest und definiert diese in offener Weise. Die Inhalte sind nicht abschliessend und können nach Bedarf mit weiteren Begriffen oder Aktualisierungen ergänzt werden. Einige der Begriffe/Konzepte werden nicht spezifisch und ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Gewässerraum verwendet, sondern sind durch andere Fachbereiche definiert. Darauf wird bewusst hingewiesen.

#### **ANLAGE**

Der Begriff «Anlage» lehnt sich an die Definition im Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) an. Darunter sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen zu verstehen (Art. 7 Abs. 7 USG).

Definition gemäss Art. 7  
Abs. 7 USG

Als Anlagen im Gewässerraum gelten insbesondere Gebäude, Strassen und Eisenbahnlinien oder Leitungen (z. B. Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser). Artikel 41c GSchV gilt auch für unterirdische Anlagen.

Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i LBV gelten als Anlagen im Sinne von Artikel 41c GSchV.

Dauerkulturen gelten als  
Anlagen

#### **DAUERKULTUREN**

Als Dauerkulturen gelten gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV die Kulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Verordnung über die landwirtschaftlichen Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen vom 7. Dezember 1998 (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91), das heisst:

- Reben;
- Obstanlagen;
- mehrjährige Beerenkulturen;
- Hopfen;
- gärtnerische Freilandkulturen wie Baumschulen und Forstgärten ausserhalb des Waldareals;
- gepflegte Selven von Edelkastanien mit höchstens 100 Bäumen je Hektare;
- mehrjährige Kulturen wie Christbäume und Chinaschilf (*Miscanthus*).

#### **DICHT ÜBERBAUT**

Der Begriff «dicht überbaut» wurde mit der Gewässerschutzgesetzgebung eingeführt und ist damit Teil des Bundesrechts. Dies bedeutet, dass die durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung festgelegten Kriterien zur Bestimmung von «dicht überbaut» zwingend beachtet werden müssen.

Dicht überbaut ist bundes-  
weit einheitlich auszule-  
gen

Ein Spielraum der Kantone besteht nur beim Vollzug im Einzelfall<sup>4</sup>. Es wurde mit Absicht ein anderer Begriff als der im Raumplanungsrecht verwendete Begriff «weitgehend überbaut» eingeführt, um dem Sinn und Zweck der Bestimmungen Rechnung zu tragen.

Der Begriff «dicht überbaut» hängt eng mit dem Gewässerschutz zusammen und ist auf die Situation der Überbauung und den Spielraum für das Gewässer auszulegen. Insofern sind dicht überbaute Gebiete nicht nur in den grossen Agglomerationen anzutreffen, sondern können durchaus auch in Dörfern, zum Beispiel in der Kernzone oder im Hauptsiedlungsgebiet, vorkommen. Städtische Quartiere in Basel am Rhein oder in Zürich an der Limmat dürften gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV von 2011 zu den dicht überbauten Gebieten gehören. Umgekehrt heisst dies aber nicht, dass alle anderen Gebiete nicht dicht überbaut sind.

Dicht überbaute Gebiete sind nicht auf die grossen Agglomerationen beschränkt

Seit Inkrafttreten der GSchV hat sich das Bundesgericht in mehreren Entscheiden mit der Auslegung des Begriffs «dicht überbaut» auseinandergesetzt. Im Laufe der letzten Jahre hat sich eine Anwendungspraxis entwickelt, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist. Massgebend für die Beurteilung dicht überbauter Gebiete sind die bisherigen Leitentscheide des Bundesgerichts.

#### **ES GELTEN FOLGENDE GRUNDSÄTZE FÜR «DICHT ÜBERBAUT»**

- *Bei der Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, braucht es einen genügend gross gewählten Betrachtungsperimeter. In der Regel bedeutet dies – zumindest bei kleineren Gemeinden – den Einbezug des gesamten Gemeindegebiets in die Betrachtung. Dabei liegt der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers<sup>5</sup>.*
- *Nicht die Überbauung der Parzellen alleine, sondern deren Lage im Betrachtungsperimeter ist ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut»<sup>6</sup>.*
- *Eine «weitgehende Überbauung» gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG ist nicht ausreichend für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts<sup>7</sup>.*
- *Nicht dicht überbaut sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen<sup>8</sup>.*
- *Eine Verbauung des Ufers respektive beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend zur Annahme von «dicht überbaut»<sup>9</sup>.*
- *Fehlendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums im Sinne der Verdichtung nach innen ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt<sup>10</sup>. Von einem raumplanerischen Interesse an einer Verdichtung im Gewässerraum kann ausgegangen werden, wenn dieser sich in einer Zentrums-, einer Kernzone oder in einem Entwicklungsschwerpunkt befindet.*

Grundsätze für «dicht überbaut»

---

<sup>4</sup> BGE 140 II 428 E. 7

<sup>5</sup> BGE 140 II 428 E. 8, 140 II 437 E. 5

<sup>6</sup> BGE 140 II 437 E. 5.3

<sup>7</sup> BGE 140 II 428 E. 7

<sup>8</sup> BGE 140 II 428 E. 8

<sup>9</sup> BGE 140 II 437 E. 5.4

<sup>10</sup> BGE 143 II 77 E. 2.8

- Der Begriff des «dicht überbauten Gebiets» als Ausnahme vom Grundsatz des Schutzes und der extensiven Nutzung des Gewässerraums gemäss Artikel 36a GSchG ist restriktiv auszulegen<sup>11</sup>.

In den folgenden Beispielen werden die Grundsätze an praktischen Fällen illustriert. Die Frage lautet stets, ob das betroffene Gebiet als dicht überbaut bezeichnet werden kann:

### **BEISPIEL 1: Dicht überbaut – Gemeinde Rüschlikon (ZH)**

(BGE 140 II 437)



#### **ERLÄUTERUNGEN**

Im Fall Rüschlikon II wollten die Eigentümer auf ihrer Parzelle an der Seestrasse direkt am Zürichsee in Rüschlikon ein Einfamilienhaus mit Garage errichten. Die bestehende Baute sollte abgerissen werden. Rund die Hälfte des Baugrundstücks liegt auf sogenanntem Konzessionsland. Das Bauvorhaben kam in den Bereich der Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 (Uferstreifen von 20 Metern) zu liegen. Es war daher auf eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Artikel 41c GSchV angewiesen. Das Bundesgericht bejahte das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet, obwohl die am Zürichsee gelegene Bauparzelle und die unmittelbar angrenzenden Parzellen bei isolierter Betrachtung über viel Grünraum verfügten. Ausschlaggebend war hier, dass die Bauparzelle nicht peripher, sondern im Hauptsiedlungsgebiet der Agglomeration am linken Seeufer, das praktisch durchgehend überbaut ist, lag. Hinzu kam, dass auch die Bauparzelle und die benachbarten Parzellen seeseitig mit Boots- und Badehäusern (bzw. Wochenendhäusern) in dichter Folge überstellt waren, sodass das Ufer – vom See aus betrachtet – auch im fraglichen Bereich als dicht überbaut erschien<sup>12</sup>.

#### **FAZIT**

Bei der Festlegung dicht überbauter Gebiete ist nicht nur der Verbauungsgrad, sondern auch die Lage in der Siedlung entscheidend.

<sup>11</sup> BGE 140 II 428 E 7

<sup>12</sup> BGE 140 II 437 E. 5.3 S. 443 f.

## BEISPIEL 2: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Freienbach (SZ)

(Urteil 1C\_473/2015 vom 22. März 2016)



### ERLÄUTERUNGEN

Das Bauvorhaben sah den Abbruch des bestehenden Hauses mit Garage und den Neubau eines Einfamilienhauses in Hurden (Gde. Freienbach) vor. Im Fall Freienbach verneinte das Bundesgericht die dichte Überbauung des Gebiets Hurdnerfeld: Die Bauparzelle lag auf einer etwa 31 000 m<sup>2</sup> grossen Insel, die von den Hauptsiedlungsgebieten sowohl Pfäffikons als auch der Ortschaft Hurden (Freienbach) deutlich abgesetzt war. Die Insel selbst war nur locker bebaut und der Uferbereich grösstenteils mit naturbelassener Ufervegetation besetzt. Die Bauweise richtete sich im konkreten Fall nach den raumplanerischen Vorgaben «Landhauszone». Es bestand kein überwiegendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. Der minimale Raumbedarf des Gewässers (gemäss Art. 41a Abs. 2 und Art. 41b Abs. 1 GSchV) muss daher grundsätzlich respektiert und von nicht standortgebundenen Anlagen freigehalten werden<sup>13</sup>.

### FAZIT

Ein fehlendes raumplanerisches Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums im Sinne der Verdichtung nach innen ist ein Indiz dafür, dass es sich nicht um ein dicht überbautes Gebiet handelt.

<sup>13</sup> Urteil 1C\_473/2015 vom 22. März 2016

### **BEISPIEL 3: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Dagmersellen (LU)**

(BGE 140 II 428)



#### **ERLÄUTERUNGEN**

*Der Eigentümer von zwei überbauten Grundstücken sowie eines nicht überbauten Grundstücks in der Wohn- und Gewerbezone der Gemeinde Dagmersellen, unmittelbar östlich der Wigger, reichte ein Baugesuch ein. Geplant war, die bestehenden Gebäude abzurechen und an ihrer Stelle zwei Mehrfamilienhäuser und eine Autoeinstellhalle zu errichten. Im Fall Dagmersellen verneinte das Bundesgericht das Vorliegen von dicht überbautem Gebiet trotz der am Ostufer der Wigger bereits vorhandenen Bauten und Anlagen (Erschliessungsstrasse, Brücken), insbesondere aufgrund der peripheren Lage. Daran ändert die Verbauung der Wigger im fraglichen Abschnitt nichts: Der Gewässerraum soll den Raumbedarf des Gewässers langfristig sicherstellen, unabhängig vom Bestehen konkreter Revitalisierungsprojekte<sup>14</sup>. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt eine «weitgehende Überbauung» gemäss Artikel 36 Absatz 3 RPG nicht für die Annahme, dass es sich um ein dicht überbautes Gebiet handelt<sup>15</sup>.*

#### **FAZIT**

*Als «nicht dicht überbaut» zu beurteilen sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen.*

---

<sup>14</sup> BGE 140 II 428 E. 8

<sup>15</sup> BGE 140 II 428 E. 7 S. 434 f.

#### **BEISPIEL 4: Nicht dicht überbaut – Gemeinde Oberrüti (AG)**

(Urteil 1C\_444/2015 vom 27. Januar 2015)



#### **ERLÄUTERUNGEN**

*Im übergangsrechtlichen Uferstreifen des Schorenbaches in der Industrie- und Gewerbezone Oberrüti war ein Werkhof geplant. Da verschiedene Gebäudeteile in einem Abstand von sechs beziehungsweise vier Metern zum Fliessgewässer vorgesehen waren, war das Bauvorhaben auf eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 41c Absatz 1 Buchstabe a GSchV angewiesen.*

*Die Rechtsprechung bestätigte, dass in kleinen Gemeinden der Betrachtungsperimeter zur Beurteilung, ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt, das gesamte Gemeindegebiet umfassen muss. Dabei darf das Hauptaugenmerk nicht auf die Baugrundstücke und die unmittelbar angrenzenden Parzellen gerichtet werden, sondern es muss eine Gesamtbetrachtung angestellt werden, mit Blick auf die bestehende Baustruktur des Gemeindegebiets. In peripheren Gebieten, die an ein Fliessgewässer angrenzen, besteht dabei regelmässig kein überwiegendes Interesse an einer verdichteten Überbauung des Gewässerraums. Das Bundesgericht bezeichnete das Areal als peripher gelegen und verwies auf dessen Abgrenzung vom zentrumsnahen Baugebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Zudem sei das Gebiet von beachtlichen Grünräumen umgeben und es könne auch nicht von einer Baulücke gesprochen werden, da die Grundstücke entlang des Schorenbaches mehrheitlich nicht überbaut seien. Auch wenn das Industriegebiet von Oberrüti als weitgehend überbaut bezeichnet werden könne, sei das nicht massgebend, da die Bauten nicht das Gewässer säumten.*

#### **FAZIT**

*Auch Grundstücke in weitgehend überbauten Industriegebieten können nicht als dicht überbaut bezeichnet werden, wenn sie peripher in einem Gebiet mit wenigen überbauten Parzellen liegen und zudem von Grünräumen und landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben sind.*

Zusätzlich zu den durch das Bundesgericht festgelegten Grundsätzen können einzelne konkrete Aspekte je nach Situation Hinweise darauf geben, ob ein Gebiet im Sinne der GSchV als dicht oder nicht dicht überbaut einzustufen ist, und somit die Beurteilung im Einzelfall unterstützen. Selbstverständlich müssen diese mitberücksichtigten Aspekte mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts vereinbar sein.

Zusätzliche Aspekte als mögliche Hinweise zu dicht überbaut

### **BEISPIEL 5: Dicht überbaut – Vorgehen im Kanton Graubünden**

#### **ERLÄUTERUNGEN**

*Im Auftrag des Kantons Graubünden wurde ein Rechtsgutachten erstellt, in dem unter anderem zehn Praxisbeispiele aus dem ländlich geprägten Kanton Graubünden zur Thematik der Nutzungsplanung und insbesondere die Frage der dichten Überbauung anhand der bisherigen Rechtsprechung des Bundesgerichts geprüft wurden. Das Rechtsgutachten verleiht der Zentrumslage im Verhältnis zum gesamten Siedlungsgebiet und dem grundsätzlichen Interesse an einer verdichteten Überbauung im beurteilten Gebiet einen hohen Stellenwert, die Praxisbeispiele wurden mehrheitlich nicht als dicht überbaut beurteilt. Diese Praxisbeispiele werden im Kanton Graubünden als Leitfaden verwendet, um zu beurteilen, ob ein Gebiet dicht überbaut ist oder nicht<sup>16</sup>.*

### **BEISPIEL 6: Dicht überbaut – Indizienliste zur Beurteilung im Kanton Zürich**

#### **ERLÄUTERUNGEN**

*Der Kanton Zürich arbeitet bei der Ermittlung, ob ein Gebiet als dicht überbaut eingestuft werden kann, mit einer Indizienliste. Die Indizien wurden aus der Rechtsprechung abgeleitet. Die aufgeführten Kriterien für die Beurteilung der dicht überbauten Gebiete sind:*

- *Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der betroffenen Gemeinde.*
- *Das zur Bebauung geplante Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt.*
- *Das zur Bebauung geplante Grundstück bildet eine Baulücke.*
- *Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung.*
- *Das zur Bebauung geplante Grundstück/Gebiet liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung.*
- *Das zur Bebauung geplante Gebiet ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.*
- *Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenützt.*
- *Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.*
- *Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation beziehungsweise grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.*
- *Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.*

#### **EINDOLUNGEN**

Eindolungen sind in Leitungen verlegte oberirdische Fliessgewässer<sup>17</sup>.

---

<sup>16</sup> CAVIEZEL GIERI / GIOVANNINI MICHELANGELO, 2017 Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum. Beurteilung der Praxisbeispiele. Chur

<sup>17</sup> DANIELA THURNHERR in: Hettich/Jansen/Norer, 2016: Kommentar zum GSchG/WBG. Schulthess. St. Gallen/Sion/Luzern. Art. 4 Rn. 66

## **INTERESSENABWÄGUNG**

Gemäss Artikel 41a Absatz 5, Artikel 41b Absatz 4 und Artikel 41c Absatz 1 Satz 2 GSchV kann die Behörde in den dort genannten Fällen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten respektive Anlagen im Gewässerraum bewilligen, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (z. B. Hochwasserschutz, Natur- und Landschaftsschutz und Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern, vgl. Beispiel 7). Es ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen der Nutzung und der Freihaltung des Gewässerraums von Bauten und Anlagen vorzunehmen. Im Rahmen der Interessenabwägung müssen die verschiedenen öffentlichen Interessen als Erstes ermittelt, anschliessend gegeneinander abgewogen und schliesslich möglichst umfassend berücksichtigt werden (vgl. Art. 3 RPV). Dabei orientieren sich die Interessen an der Freihaltung des Gewässerraums an dessen Funktionen, und es müssen insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c RPG berücksichtigt werden.

Interessenabwägung bei Verzicht und Ausnahmebewilligung für Anlagen im Gewässerraum

### **ARTIKEL 3 RPV INTERESSENABWÄGUNG**

*1 Stehen den Behörden bei der Erfüllung und Abstimmung raumwirksamer Aufgaben Handlungsspielräume zu, so wägen sie die Interessen gegeneinander ab, indem sie:*

- a) die betroffenen Interessen ermitteln;*
- b) diese Interessen beurteilen und dabei insbesondere die Vereinbarkeit mit der anzustrebenden räumlichen Entwicklung und die möglichen Auswirkungen berücksichtigen;*
- c) diese Interessen aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen.*

*2 Sie legen die Interessenabwägung in der Begründung ihrer Beschlüsse dar.*

Die Interessenabwägung ist eine Rechtsfrage, die von den Gerichten geprüft wird. Sie ist fehlerhaft, das heisst, von der zuständigen Behörde nicht rechtmässig durchgeführt, wenn nicht alle berührten öffentlichen Interessen ermittelt wurden oder die ermittelten Interessen nicht oder unvollständig gegeneinander abgewogen oder wenn die Interessen falsch gewichtet wurden.

Interessenabwägung anfechtbar

## **BEISPIEL 7: Interessenabwägung im Rahmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung – Rüschtikon (ZH)**

(BGE 139 II 470)

### **ERLÄUTERUNGEN**

*Im Fall Rüschtikon I wollten die Eigentümer auf ihrer Parzelle an der Seestrasse direkt am Zürichsee in Rüschtikon ein Einfamilienhaus mit Garage errichten. Die bestehende Baute sollte abgebrochen werden. Der Kanton verweigerte das Vorhaben aus konzessionsrechtlichen Gründen (im Rahmen des Baubewilligungsvorbehalts für Bauten auf aufgeschüttetem Land [Baukonzession aufgrund der Landanlagekonzession]). Eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung von Anlagen im Gewässerraum war zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung im Jahr 2010 noch nicht erforderlich. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde gut. Es prüfte sodann, ob es die Zulässigkeit des umstrittenen Bauvorhabens selber zu beurteilen vermochte oder ob der Fall zur erneuten Beurteilung zurückzuweisen war. Es kam sodann zum Schluss, dass die neuen Vorschriften zum Gewässerraum der Durchsetzung wichtiger öffentlicher Interessen dienen. Sie waren darum sofort, das heisst auch auf laufende Verfahren anwendbar<sup>18</sup>. Da das Vorhaben nicht standortgebunden war, kam nur eine Ausnahmegewilligung für Bauten im dicht überbauten Gebiet in Frage, sofern dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die zuständige Behörde hatte zuerst zu entscheiden, ob das Gebiet als dicht überbaut eingestuft werden konnte. In einer umfassenden Interessenabwägung waren sodann insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c RPG zu berücksichtigen<sup>19</sup>.*

*Wenn die Interessenabwägung ergeben sollte, dass eine Ausnahme grundsätzlich bewilligt werden könne, bedeute das nicht, dass die Baute direkt am Gewässer erstellt werden dürfe. Der Uferstreifen sei räumlich so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen, und es sei grundsätzlich Sache der Bauherrschaft, nachzuweisen, dass keine weniger starke Beanspruchung des Gewässerraums durch die vorgesehene Baute möglich ist<sup>20</sup>.*

*Das Bundesgericht wies den Fall zur Neuurteilung zurück.*

*Das gleiche Bauvorhaben war später erneut Gegenstand eines bundesgerichtlichen Entscheids (vgl. Beispiel 1, Rüschtikon II).*

### **FAZIT**

*Im Fall Rüschtikon I wurde die Beschwerde vom Bundesgericht gutgeheissen, da für die Verweigerung aus konzessionsrechtlichen Gründen keine genügende gesetzliche Grundlage vorhanden war. Da es sich um ein laufendes Verfahren handelte, erachtete es die Vorschriften zum Gewässerraum als sofort anwendbar. Das Bundesgericht hielt sodann wichtige Grundsätze zum Bauen im Gewässerraum fest, unter anderem, dass der Gewässerraum räumlich so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen ist und dass es Sache der Bauherrschaft ist, nachzuweisen, dass keine weniger starke Beanspruchung des Gewässerraums durch die Baute möglich ist.*

---

<sup>18</sup> BGE 139 II 470 E. 4.2 S. 480 f.; siehe auch Urteil 1C\_505/2011 vom 1. Februar 2012

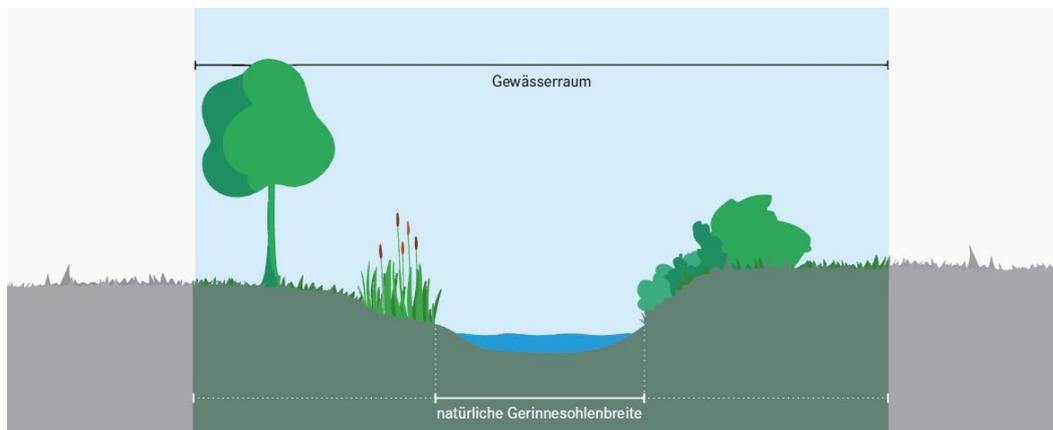
<sup>19</sup> BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

<sup>20</sup> BGE 139 II 470 E. 4.5 S. 484

## KÜNSTLICH ANGELEGTE GEWÄSSER

Als künstlich angelegt werden Gewässer bezeichnet, die für bestimmte, häufig nicht wasserbauliche Zwecke neu geschaffen werden. Dazu gehören zum Beispiel Kanäle für Schifffahrtsverbindungen, für die Energieproduktion (Ober- und Unterwasserkanäle bei Wasserkraftwerken), für die Industrie (Wasserkanäle zur Zu- oder Ableitung) und zur Be- und Entwässerung (Kanäle zur Entwässerung von meliorierten Flächen; Bewässerungskanäle und -gräben), Hochwasserentlastungskanäle oder Speicherseen in den Alpen. Sie sind, obwohl künstlich geschaffen, Bestandteil des Wasserhaushalts eines Gebiets, verfügen jedoch nicht (oder nur selten) über ein eigenes, natürliches Einzugsgebiet, sondern werden von natürlichen Gewässern gespeisen.

## NATÜRLICHE GERINNESOHLNENBREITE



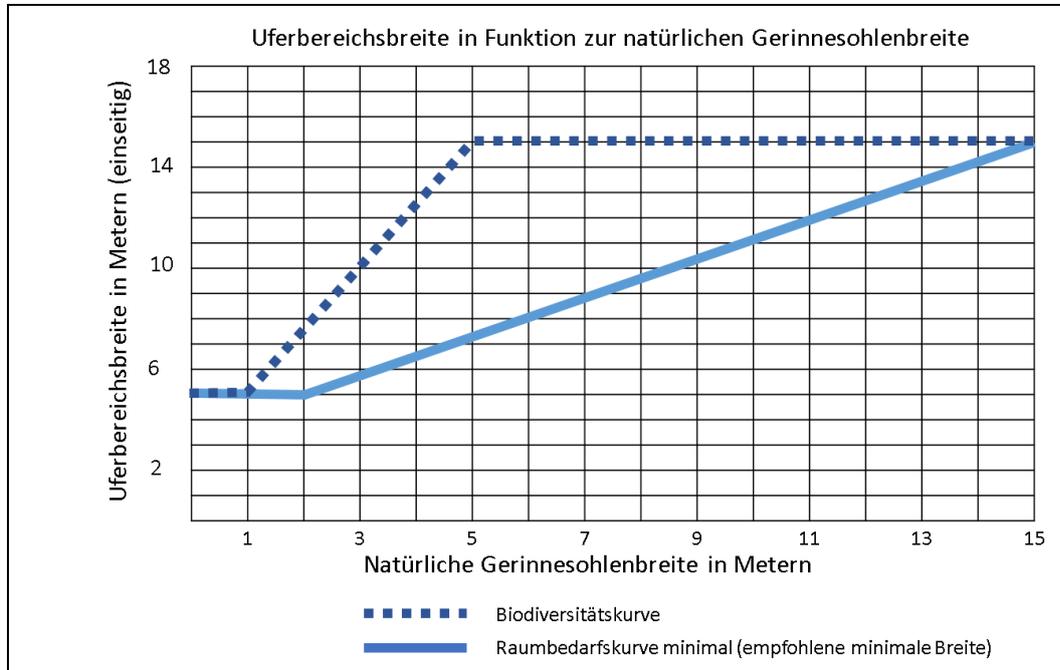
*Natürliche Gerinnesohlenbreite; Bildquelle: Merkblatt Festlegung des Gewässerraums, Kanton Zürich 2017*

Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist die natürliche mittlere Breite der Gewässersohle innerhalb eines ausgewählten Gewässerabschnittes. Die Gewässersohle entspricht jenem Bereich, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen (mittlere Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von zwei bis fünf Jahren) umgelagert wird und somit frei von höheren Wasser- und Landpflanzen ist. Verbaute und eingetiefte Gewässer verfügen in der Regel nicht mehr über eine natürliche Sohlenbreite. Ihre Sohle ist verschmälert und weist eine geringe, eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Es gibt verschiedene Methoden, welche es ermöglichen, die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln (siehe auch Modul 2).

## OBERIRDISCHE GEWÄSSER

Artikel 4 Buchstabe b GSchG definiert ein oberirdisches Gewässer als «Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung». Darunter fallen nicht nur natürliche, sondern auch künstliche (d. h. künstlich angelegte) sowie eingedolte oberirdische Gewässer.

## SCHLÜSSELKURVE



Schlüsselkurve zur Bestimmung der Uferbereichsbreite in Funktion zur natürlichen Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern; Bildquelle: Leitbild Fliessgewässer Schweiz (BUWAL/BWG, 2003), angepasst

Die sogenannte Schlüsselkurve ist eine Methode zur Ermittlung des Raumbedarfs bei Fliessgewässern. Sie wurde 2001 in der Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern»<sup>21</sup> und im Faltblatt «Raum den Fliessgewässern»<sup>22</sup> publiziert und 2003 in das Leitbild Fliessgewässer<sup>23</sup> übernommen. Die Schlüsselkurve bezeichnet die notwendige Breite des Uferbereichs in Metern und ist abhängig von der natürlichen Breite der Gerinnesohle. Der Uferbereich soll einen schadlosen Abfluss von Hochwasser, genügend Raum für Strukturvielfalt und natürliche Lebensgemeinschaften, Raum für die Erholungsnutzung und genügend Abstand zur Bodennutzung durch den Menschen sicherstellen (zur Vermeidung von Gewässerverschmutzungen).

Es wird unterschieden zwischen der Breite, die für den Hochwasserschutz und die ökologischen Funktionen nötig ist, und der Breite, welcher es zur Förderung der Biodiversität bedarf. Die Biodiversitätsbreite fällt grösser aus, da für eine Förderung der natürlichen Vielfalt von Pflanzen und Tieren mehr Raum benötigt wird.

Die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer gemäss Artikel 41a GSchV orientiert sich an dieser Schlüsselkurve. So unterscheidet auch die Gewässerschutzverordnung zwischen Gewässern in Biotopen, Moorlandschaften, Naturschutzgebieten und Ähnlichem (Biodiversitätskurve) und den Gewässern ausserhalb solcher Gebiete (Raumbedarfskurve minimal).

<sup>21</sup> BWG, 2001: Hochwasserschutz an Fliessgewässern. VU-7515-D

<sup>22</sup> BWG, 2000: Raum den Fliessgewässern. Eine neue Herausforderung. Faltblatt DIV-7513-D

<sup>23</sup> BUWAL/BWG, 2003: Leitbild Fliessgewässer Schweiz. Für eine nachhaltige Gewässerpolitik. DIV-2703-D

## STANDORTGEBUNDENHEIT

Als im Gewässerraum standortgebunden ist ein Vorhaben immer dann, wenn es aus objektiven Gründen an diesen bestimmten Ort gebunden und mit Vorteil am geplanten Standort zu realisieren ist.

Ein Vorhaben muss demzufolge entweder eine besonders enge sachliche Beziehung zum Gewässer oder zum Ufer aufweisen. Aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder ihrer Funktion auf den Standort im Gewässerraum angewiesen sind beispielsweise Brücken oder Flusskraftwerke.

Besonders enge sachliche Beziehung zum Gewässer

Oder es muss der Nachweis erbracht werden, dass ein Vorhaben ausserhalb des Gewässerraums nicht realisiert werden kann. Dies kann sich beispielsweise aufgrund der standörtlichen Verhältnisse wie Schluchten oder durch Felsen eingeeengte Platzverhältnisse ergeben, die das Erstellen einer Anlage ausserhalb des Gewässerraums verunmöglichen. In einem solchen Fall kann zum Beispiel das Erstellen von im öffentlichen Interesse liegenden Fahrwegen, Leitungen usw., welche nicht aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebunden sind, im Gewässerraum zugelassen werden.

Vorhaben nicht realisierbar ausserhalb des Gewässerraums

Nur solche objektive, sachliche Gründe vermögen die Standortgebundenheit zu begründen. Aus subjektiven Gründen, welche mit der gesuchstellenden Person verbunden sind, kann (für sich alleine) keine Standortgebundenheit abgeleitet werden<sup>24</sup>.

Nur objektive, sachliche Gründe

Eine relative Standortgebundenheit ist für Anlagen im Gewässerraum ausreichend. Es ist also nicht erforderlich, dass überhaupt kein anderer Standort in Betracht kommt. Es müssen jedoch besonders wichtige und objektive Gründe vorliegen, die den vorgesehenen Standort gegenüber anderen Standorten als bedeutend vorteilhafter erscheinen lassen.

Eine relative Standortgebundenheit ist ausreichend

### **KRITERIEN ZUR BESTIMMUNG DER STANDORTGEBUNDENHEIT VON ANLAGEN IM GEWÄSSERRAUM:**

- *Die Anlage ist aufgrund des Bestimmungszwecks oder standörtlicher Verhältnisse standortgebunden.*
- *Nur objektive, sachliche Gründe vermögen die Standortgebundenheit zu begründen, nicht jedoch subjektive Gründe (für sich alleine).*
- *Eine relative Standortgebundenheit ist ausreichend.*

## UFERLINIE

Als Uferlinie gilt bei stehenden Gewässern die Begrenzungslinie, für deren Bestimmung zumeist der regelmässig wiederkehrende höchste Wasserstand herangezogen wird. Dabei wird den Kantonen ein gewisser Spielraum für die Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten belassen (z. B. Jährlichkeiten des Wasserstandes, Oberkante der Böschung bei kleineren stehenden Gewässern).

Uferlinie bei stehenden Gewässern

Als Uferlinie gilt bei Fliessgewässern der Rand der Gewässersohle, wobei diese dem Bereich entspricht, welcher in der Regel bei bettbildenden Abflüssen umgelagert wird und somit frei ist von höheren Wasserpflanzen und Landpflanzen.

Uferlinie bei Fliessgewässern

---

<sup>24</sup> Urteil BVGer A-5459/2015 vom 27. Dezember 2016 E. 6.2.3 ff.

## 4. RECHTSGRUNDLAGEN ZUM GEWÄSSERRAUM

---

### 4.1 GEWÄSSERSCHUTZGESETZ

#### Art. 36a Gewässerraum

<sup>1</sup> Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

<sup>2</sup> Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Gewässerraum gilt nicht als Fruchtfolgefläche. Für einen Verlust an Fruchtfolgeflächen ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 Ersatz zu leisten.

### 4.2 GEWÄSSERSCHUTZVERORDNUNG

#### Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraums muss in Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie, bei gewässerbezogenen Schutzzielen, in Landschaften von nationaler Bedeutung und kantonalen Landschaftsschutzgebieten mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 1 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1–5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
- c. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von mehr als 15 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.

<sup>2</sup> In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m;
- b. für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

<sup>3</sup> Die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. einer Gewässernutzung.

<sup>4</sup> Soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist, kann die Breite des Gewässerraums angepasst werden:

- a. den baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten;
- b. den topografischen Verhältnissen in Gewässerabschnitten:
  1. in denen das Gewässer den Talboden weitgehend ausfüllt, und
  2. die beidseitig von Hängen gesäumt sind, deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässt.

<sup>5</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eingedolt ist;
- c. künstlich angelegt; oder
- d. sehr klein ist.

#### **Art.41b Gewässerraum für stehende Gewässer**

<sup>1</sup> Die Breite des Gewässerraums muss, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

<sup>2</sup> Die Breite des Gewässerraums nach Absatz 1 muss erhöht werden, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung:

- a. des Schutzes vor Hochwasser;
- b. des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes;
- c. überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes;
- d. der Gewässernutzung.

<sup>3</sup> Die Breite des Gewässerraums kann in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

<sup>4</sup> Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a. sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;
- b. eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c. künstlich angelegt ist.

#### **Art. 41c Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums**

<sup>1</sup> Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten;

- a<sup>bis</sup> zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen;
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen;
- c. standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen;
- d. der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen.

<sup>2</sup> Anlagen sowie Dauerkulturen nach Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a–c, e und g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

<sup>3</sup> Im Gewässerraum dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

<sup>4</sup> Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Diese Anforderungen gelten auch für die entsprechende Bewirtschaftung von Flächen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

<sup>4bis</sup> Reicht der Gewässerraum bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht oder bei Eisenbahnliesen entlang von Gewässern landseitig nur wenige Meter über die Verkehrsanlage hinaus, so kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen nach den Absätzen 3 und 4 bewilligen, wenn keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ins Gewässer gelangen können.

<sup>5</sup> Massnahmen gegen die natürliche Erosion der Ufer des Gewässers sind nur zulässig, soweit dies für den Schutz vor Hochwasser oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich ist.

<sup>6</sup> Es gelten nicht:

- a. die Absätze 1–5 für den Teil des Gewässerraums, der ausschliesslich der Gewährleistung einer Gewässernutzung dient;
- b. die Absätze 3 und 4 für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern.

#### **Art. 41c<sup>bis</sup> Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum**

<sup>1</sup> Ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 28 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 separat auszuweisen. Es kann weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen angerechnet werden. Liegt ein entsprechender

Bundesratsbeschluss (Art. 5 GSchG) vor, so dürfen diese Flächen in Notlagen intensiv bewirtschaftet werden.

<sup>2</sup> Für ackerfähiges Kulturland mit der Qualität von Fruchtfolgeflächen im Gewässerraum, das benötigt wird, um bauliche Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung umzusetzen, ist nach den Vorgaben des Sachplans Fruchtfolgeflächen (Art. 29 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000) Ersatz zu leisten.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011**

<sup>1</sup> Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

<sup>2</sup> Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

<sup>3</sup> Anstelle der Kriterien nach Artikel 54b Absatz 1 Buchstaben a und b kann sich die Höhe der Abgeltungen an Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2019 durchgeführt werden, nach dem Umfang der Massnahmen richten.

<sup>4</sup> Artikel 54b Absatz 5 gilt nicht für Revitalisierungen, die vor dem 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.